

MERKBLATT

Antragsverfahren

(§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 23 bis 26 VerpackG)

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt im Wege der Allgemeinverfügung über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig, die Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung, die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig sowie die Einordnung einer Anfallstelle von Abfällen als eine mit privaten Haushaltungen vergleichbare Anfallstelle.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG) beachten Sie bitte den folgenden Hinweis:

Um die Vielzahl erwarteter Einordnungsentscheidungen vorzubereiten und es den Herstellern im Sinne von § 3 Absätze 14 und 9 VerpackG (Erstinverkehrbringer) zu ersparen, einzelfallbezogen einen Antrag zu stellen, veröffentlicht die Zentrale Stelle normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften. Diese treffen darüber Aussagen, wie die Zentrale Stelle voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält. Die Verwaltungsvorschriften werden zur einfachen Handhabung in Form eines Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht.

Im Folgenden sind Informationen und Unterlagen aufgeführt, die für eine Einordnung sachdienlich sind.

1. Antragstellung

Sie können Anträge grundsätzlich formfrei stellen. Wir empfehlen allerdings, den Antrag schriftlich oder per E-Mail (siehe unter Punkt „2. Beizufügende Unterlagen“ bei Anträgen mit Prüfgegenständen/Verpackungen bzw. Fotografien) an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Bitte richten Sie Anträge an:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Abteilung Recht und Entsorgung
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück

Oder:

Antrag[at]verpackungsregister.org

Die Zentrale Stelle erteilt dem Antragsteller¹ eine Eingangsbestätigung und teilt auf diesem Wege das Geschäftszeichen des Verwaltungsverfahrens mit. Bitte nehmen Sie bei Rückfragen jeweils auf dieses Geschäftszeichen Bezug.

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in diesem Merkblatt stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Anträge sind in deutscher Sprache zu stellen. Für eine zügige Entscheidung über Ihren Antrag sind vollständige Angaben zum Antragsteller sowie hinreichend konkrete Angaben zum Antragsgegenstand erforderlich. Bitte übermitteln Sie daher bei Antragstellung vollständige Informationen zum Antragsteller (Ziffer 3) sowie zum jeweiligen Antragsgegenstand (Ziffer 6).

Für die Antragstellung stellt die Zentrale Stelle Formblätter zur Verfügung. Die Verwendung dieser Formblätter empfiehlt die Zentrale Stelle, um sicherzustellen, dass vollständige Antragsunterlagen eingereicht werden.

2. Beizufügende Unterlagen

2.1 Prüfgegenstände/Verpackungen

Wenn Sie uns Prüfgegenstände/Verpackungen übermitteln, fügen Sie diese bitte bei schriftlicher Antragstellung an die oben genannte Anschrift bei. Bei Antragstellung per E-Mail über Antrag[at]verpackungsregister.org senden Sie uns bitte die Prüfgegenstände/Verpackungen gesondert. Für jede Übersendung ist stets der Bezug zu Ihnen als Antragsteller mit den Angaben zu 3. a) bis d) kenntlich zu machen.

2.2 Fotografien

Wenn Sie uns Fotografien übermitteln, fügen Sie diese bitte bei Antragstellung per E-Mail über Antrag[at]verpackungsregister.org als Anhang zu Ihrer E-Mail bei. Bei schriftlicher Antragstellung an die oben genannte Anschrift fügen Sie bitte die Abzüge der Fotografien bei. Von gesonderter Übermittlung von Antrag und Fotografien bitten wir abzusehen. Für jede Übersendung ist stets der Bezug zu Ihnen als Antragsteller mit den Angaben zu 3. a) bis d) kenntlich zu machen.

3. Angaben zum Antragsteller

Für die Bearbeitung sämtlicher Anträge an die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 23 bis 26 VerpackG ist die eindeutige Bezeichnung des Antragstellers durch Angabe des Unternehmensnamens (Firma) einschließlich Postanschrift und einer etwaigen, von der Zentralen Stelle bereits vergebenen Identifikationsnummer erforderlich. Die Zentrale Stelle versendet den Verwaltungsakt elektronisch, daher gehört auch die Angabe einer E-Mail-Adresse zu den erforderlichen Angaben. Die weiteren Angaben zum Antragsteller sind optional und dienen dem zügigen Abschluss des Verfahrens insbesondere durch die Erleichterung von Rückfragen:

- a) Unternehmensname (Firma)
- b) Identifikationsnummer: z. B. Registrierungsnummer, Systembetreiber-ID oder Branchenlösungs-ID, sofern vorhanden
- c) Adresse Firmensitz mit Straße, Hausnummer
- d) PLZ, Ort, Land
- e) E-Mail-Adresse zum Zwecke der elektronischen Übermittlung des Verwaltungsaktes
- f) Name, Vorname Ansprechpartner für Rückfragen (**optional**)
- g) Telefonnummer des Ansprechpartners für Rückfragen (**optional**)
- h) E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für Rückfragen (**optional**)

4. Antrag

Für die Zentrale Stelle muss erkennbar werden, welches Begehren der Antragsteller verfolgt. Beantragt wird die Entscheidung der Zentralen Stelle über die Einordnung des Prüfgegenstandes. Welche Feststellung der Antragsteller begehrt (also beispielsweise entweder die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig) kann näher unter der Rubrik „Eigene Einordnung des Prüfgegenstandes“ angegeben werden.

5. Kosten

Die ihm entstehenden Kosten für die Antragstellung (z. B. Versandkosten) trägt der Antragsteller. Dem Antragsteller werden von der Zentralen Stelle keine Kosten erstattet.

6. Informationen zum Gegenstand eines Antrages gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 23 - 26 VerpackG

6.1 Systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG hier: Abgrenzung zum Produkt, das heißt zur Nicht-Verpackung

6.1.1 Hintergrund Ihres Antrages

Sie möchten rechtsverbindlich feststellen lassen, ob es sich bei einem bestimmten Gegenstand um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt oder nicht, und stellen in Frage, ob es sich bei dem Gegenstand überhaupt um eine Verpackung oder stattdessen um ein Produkt handelt. Diese Abgrenzung von Verpackungen zu Produkten (Nicht-Verpackungen) ist Vorfrage zu der weitergehenden Frage, ob der Gegenstand („Prüfgegenstand“) eine systembeteiligungspflichtige Verpackung ist.

6.1.2 Angaben zum Antrag

Folgende Angaben sollte Ihr Antrag enthalten:

- a) Darlegung Ihres rechtlichen Interesses an der Feststellung,
- b) Beschreibung des Prüfgegenstandes einschließlich des Produktes, das gemeinsam mit dem Prüfgegenstand in Verkehr gebracht wird,
- c) Eigene Einordnung des Prüfgegenstandes als Verpackung/Nichtverpackung mit Begründung,
- d) Angabe zu den Funktionen des Prüfgegenstandes für das Produkt (z. B. Transportschutz, Aufbewahrung, Umschließung, Konservierung, Dosierhilfe),
- e) Angabe zur Lebensdauer des Produktes,
- f) Angabe zur Lebensdauer des Prüfgegenstandes (z. B. Entsorgung mit dem Produkt gegenüber Entsorgung bei Erstnutzung des Produktes),
- g) Angabe zum ungefähren Verkehrswert (z. B. durch Angabe Preisbereich Einkaufspreis) und der Werthaltigkeit des Prüfgegenstandes (Verkehrsfähigkeit vergleichbar einem eigenständigen Produkt),
- h) Wenn es sich bei dem Gegenstand Ihres Erachtens um einen Produktbestandteil handelt: Beschreibung des Produktionsvorganges und Begründung, warum es sich um einen Produktbestandteil handelt.

6.1.3 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Muster des Prüfgegenstandes in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand mit allen Bestandteilen. Sofern der unbefüllte Zustand keine eindeutigen Rückschlüsse auf den befüllten Zustand zulässt, senden Sie bitte ausnahmsweise eine befüllte Verpackung als Muster. Sofern die Verpackung für einen Transport/für eine Lagerung ungeeignet ist, senden Sie bitte Fotografien von allen Seiten sowie von oben.
- b) Erklärung, ob die Zentrale Stelle das Muster nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens entsorgen darf oder es zurückgesandt werden soll.

6.2 Systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG hier: Abgrenzung zu nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

6.2.1 Hintergrund Ihres Antrages

Sie möchten rechtsverbindlich feststellen lassen, ob eine bestimmte Verpackung systembeteiligungspflichtig ist (§ 3 Absatz 8, § 7 VerpackG) oder nicht. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag die Angaben zu Ziffer 6.1.2 a) bis d) enthalten sollte, auch wenn Sie meinen, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verpackung handelt.

6.2.2 Angaben zum Antrag

- a) Angaben gemäß Ziffer 6.1.2 a) bis d),
- b) Beschreibung der Verpackung mit allen Bestandteilen nach Materialart (Papier/Pappe/Karton; Kunststoffe; Verbunde; Metalle; Glas), Abmessungen, Füllgröße und Verkaufseinheit (Einstückverpackung, Mehrstückverpackung/Sortimentsverpackung),
- c) Beschreibung des Einsatzbereiches des verpackten Produktes beim Endverbraucher (z. B. direkt nutzbar/verbrauchbar, Zusammenbau/Einbau durch Endverbraucher/durch vergleichbare Anfallstellen; Einbau/Nutzung im Handel/Großgewerbe/Industrie),
- d) Beschreibung des typischen Anfalls der Verpackung (privater Endverbraucher/großgewerblicher Endverbraucher oder Handel), bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland (mehrheitlich beim privaten Endverbraucher/vergleichbaren Anfallstellen; mehrheitlich Handel/Großgewerbe/Industrie), sofern möglich mit Benennung der Anteile sowie Begründung,
- e) Eigene Einordnung der Verpackung nebst Begründung,
- f) Darstellung von Abgrenzungsmerkmalen, die zu einem abweichenden Anfallort gegenüber dem im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen angegebenen typischen Anfallort führen, sofern die Verpackung / das verpackte Produkt dort aufgeführt ist.

6.2.3 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Muster der Verpackung in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand mit allen Bestandteilen. Sofern der unbefüllte Zustand keine eindeutigen Rückschlüsse auf den befüllten Zustand zulässt, senden Sie bitte ausnahmsweise eine befüllte Verpackung als Muster. Sofern die Verpackung für einen Transport/für eine Lagerung ungeeignet ist, senden Sie bitte Fotografien von allen Seiten sowie von oben.
- b) Erklärung, ob die Zentrale Stelle das Muster nach Abschluss des Verfahrens entsorgen darf oder es zurückgesandt werden soll,
- c) Verpackungsspezifikation des Verpackungsproduzenten, sofern vorhanden,
- d) Gutachten zum typischen Anfall der Verpackung und vergleichbarer Verpackungen mit quantitativen und belegten Daten zu den Anfallstellen, bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland (mehrheitlich beim privaten Endverbraucher/vergleichbaren Anfallstellen; mehrheitlich Handel/Großgewerbe/Industrie), inkl. Aussagen zur Methodik des Gutachtens, sofern vorhanden.

6.3 Systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG hier: Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht: Verkaufsverpackung mit schadstoffhaltigem Füllgut gemäß § 3 Absatz 7 VerpackG

6.3.1 Hintergrund Ihres Antrages

Sie möchten rechtsverbindlich feststellen lassen, ob eine bestimmte Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig ist, da die Ausnahme von den Pflichten in Abschnitt 2 des VerpackG gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG in Betracht kommt. Sie stellen in Frage, ob es sich um eine Verkaufsverpackung schadstoffhaltiger Füllgüter (vgl. § 3 Absatz 7 VerpackG) handelt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag die Angaben zu Ziffer 6.1.2 a) bis d) enthalten sollte, auch wenn Sie meinen, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verpackung handelt.

6.3.2 Angaben zum Antrag

- a) Angaben gemäß Ziffer 6.1.2 a) bis d),
- b) Beschreibung der Verpackung mit allen Bestandteilen nach Materialart (Papier/Pappe/Karton; Kunststoffe; Verbundverpackung; Metalle; Glas),
- c) Beschreibung des Füllgutes einschließlich seiner chemischen Bestandteile,
- d) Beschreibung des Einsatzes des Füllgutes,
- e) Eigene Einstufung als schadstoffhaltiges Füllgut bzw. als nicht-schadstoffhaltiges Füllgut unter Angabe der Einordnung nach Anlage 2 Nummern 1 bis 4 zu § 3 Absatz 7 VerpackG mit Begründung,
- f) Darstellung zur Umsetzung der Pflichten gemäß § 15 VerpackG, sofern die Einstufung als schadstoffhaltiges Füllgut erfolgt (optional).

6.3.3 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Produktspezifikation Füllgut, soweit vorhanden,
- b) Muster der Verpackung in unbefülltem Zustand mit allen Bestandteilen. Sofern der unbefüllte Zustand keine eindeutigen Rückschlüsse auf den befüllten Zustand zulässt, senden Sie bitte ausnahmsweise eine befüllte Verpackung als Muster (außer Gefahrgut). Sofern ein Muster für einen Transport/für eine Lagerung ungeeignet ist, senden Sie bitte Fotografien von allen Seiten sowie von oben.
- c) Erklärung, ob die Zentrale Stelle das Muster nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens entsorgen darf oder es zurückgesandt werden soll.

6.4 Mehrwegverpackung Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG

6.4.1 Hintergrund Ihres Antrages

Sie möchten rechtsverbindlich feststellen lassen, ob eine bestimmte Verpackung als Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG einzuordnen ist. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag die Angaben zu Ziffer 6.1.2 a) bis d) enthalten sollte, auch wenn Sie meinen, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verpackung handelt.

6.4.2 Angaben zum Antrag

- a) Angaben gemäß Ziffer 6.1.2 a) bis d),
- b) Beschreibung der Verpackung mit allen Bestandteilen nach Materialart (Papier/Pappe/Karton; Kunststoffe; Verbundverpackung; Metalle; Glas), Abmessungen und Füllgröße,
- c) Beschreibung des Füllgutes,
- d) Beschreibung der Vertriebswege (z. B. Einzelhandel, Fachhandel, Online-Versand, Gastronomie),
- e) Beschreibung der Rücklauflogistik, bezogen jeweils auf die Abnehmer (gegebenenfalls Darstellung Rücknahmesystem),
- f) Beschreibung der Behandlung der Verpackung vor der Wiederbefüllung (z. B. Wasch- und Reinigungsschritte, einzuhaltende hygienische Standards, genutzte Einrichtungen zur Vorbehandlung zur Wiederverwendung),
- g) Beschreibung des Anreizsystems (z. B. Pfand, Treuepunkte zur Umwandlung in Wertgutscheine oder Produktgaben),
- h) Bilanz zum Rücklauf (vertriebene Verpackungen, zurückgelaufene Verpackungen) mit Berechnung der Umläufe.

6.4.3 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Muster Verpackung in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand mit allen Bestandteilen. Sofern der unbefüllte Zustand keine eindeutigen Rückschlüsse auf den befüllten Zustand zulässt, senden Sie bitte ausnahmsweise eine befüllte Verpackung als Muster. Sofern die Verpackung für einen Transport/für eine Lagerung ungeeignet ist, senden Sie bitte Fotografien von allen Seiten sowie von oben.
- b) Sofern vorhanden: Hinweise für den Endverbraucher zur Rückgabemöglichkeit sowie dem Anreizsystem,
- c) Unterlagen zum Nachweis der Rücklauflogistik (z. B. Verträge mit/geeignete Nachweise von Logistikern, Wasch- und Reinigungsanlagen),
- d) Erklärung, ob die Zentrale Stelle das Muster nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens entsorgen darf oder es zurückgesandt werden soll.

6.5 Pfandpflichtige Getränkeverpackung Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG

6.5.1 Hintergrund Ihres Antrages

Sie möchten rechtsverbindlich feststellen lassen, ob eine bestimmte Verpackung als pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG einzuordnen ist. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag die Angaben zu Ziffer 6.1.2 a) bis d) enthalten sollte, auch wenn Sie meinen, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verpackung handelt.

6.5.2 Angaben zum Antrag

- a) Angaben gemäß Ziffer 6.1.2 a) bis d),

- b) Beschreibung der Verpackung, insbesondere Material (Getränkekartonverpackung, Kunststoff, Metalle, Glas) und Füllvolumen,
- c) Angabe der Form der Verpackung (z. B. Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung, Schlauchbeutel),
- d) Angabe sämtlicher Inhaltsstoffe des Produktes gemäß lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben (insbesondere Gehalt Wein, weinähnliche Erzeugnisse, Milch, Milcherzeugnis, Alkohol, Kohlensäure),
- e) Eigene Einschätzung der Einstufung der Pfandpflicht mit Begründung.

6.5.3 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Muster Verpackung in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand mit allen Bestandteilen.
- b) Lebensmittelrechtliche Gutachten zum Milch-/Alkoholgehalt/Anteil Wein und/oder weinähnlicher Erzeugnisse, sofern vorhanden,
- c) Erklärung, ob die Zentrale Stelle das Muster nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens entsorgen darf oder es zurückgesandt werden soll.

6.6 Einordnung Anfallstelle Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 26 VerpackG

6.6.1 Hintergrund Ihres Antrages

Sie möchten rechtsverbindlich feststellen lassen, ob eine bestimmte Anfallstelle als eine mit privaten Haushaltungen vergleichbare Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG einzuordnen ist.

6.6.2 Angaben zum Antrag

- a) Darlegung eines rechtlichen Interesses an der Feststellung
- b) Beschreibung der Anfallstelle, sofern die Anfallstelle aus mehreren Teilen besteht, den Teil der Anfallstelle, deren Einordnung relevant ist und deren Abgrenzung von den anderen Teilen (z. B. Werkstatt, die auch Ersatzteile verkauft; Krankenhaus mit Kiosk; Automatenverkauf),
- c) Sofern es sich um eine in § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG aufgeführte Anfallstelle handelt: Zuordnung (z. B. Handwerksbetrieb, Krankenhaus etc.),
- d) Sofern es sich um eine Anfallstelle des Handwerks oder der Landwirtschaft handelt:
 - aa) Benennung des konkreten Handwerks/landwirtschaftlichen Zweiges,
 - bb) Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Entsorgungsvolumens, jeweils getrennt für die Fraktionen Leichtstoffverpackungen (Kunststoff, Metall- und Verbundverpackungen) und Papier/Pappe/Karton,
 - cc) Angabe Abfuhrhythmus,
 - dd) Eigene Einstufung der Anfallstelle mit Begründung.

6.6.3 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Unterlagen/Formblätter

- a) Aktuelle Fotografien der Anfallstelle (gegebenenfalls zur Abgrenzung zu anderen Anfallstellen am selben Ort),
- b) Aktuelle Fotografien der Entsorgungsbehälter der Anfallstelle,
- c) Sofern die Anfallstelle mit anderen (nicht vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG) auf einem gemeinsamen Gelände liegt, aktuelle Fotografien der Entsorgungsbehälter,
- d) Sofern es sich um eine Anfallstelle des Handwerks oder der Landwirtschaft handelt: Rechnungsnachweise zum monatlichen Entsorgungsvolumen,
- e) Schriftverkehr mit Behörden und sonstige schriftliche Dokumentation zu bisheriger Einordnung.
